

ORGANHAFTPFLICHT-VERSICHERUNGS-BEDINGUNGEN FÜR ORGANE VON KÖRPERSCHAFTEN ÖFFENTLICHEN RECHTES UND SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGERN (OV97)

Artikel 1 - Gegenstand der Versicherung

- 1.1. Im Versicherungsfall (Art 6) übernimmt der Versicherer die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers, wenn und insoweit dieser als Organ des in der Police bezeichneten Rechtsträgers wegen eines Schadens am Vermögen, den das Organ dem Rechtsträger in Vollziehung der Gesetze durch ein schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten unmittelbar zugefügt hat, vom Rechtsträger aufgrund des Organhaftpflichtgesetzes BGBl 1967/181 in der jeweils gültigen Fassung als Schadenersatzpflichtig in Anspruch genommen wird.
- 1.2. Schäden am Vermögen sind Schäden, die weder Personenschäden sind noch auf solche zurückzuführen sind.

Artikel 2

- 2.1. Die Versicherung umfaßt auch die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr des vom Rechtsträger gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Anspruches, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch des Rechtsträgers als unberechtigt erweist.
- 2.2. Die Versicherung umfaßt weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren, das wegen einer Rechtsverletzung eingeleitet wurde, die einen Versicherungsanspruch begründen könnte.
- 2.3. Kosten gemäß Art 2.1. bzw Art 2.2. werden auf die Versicherungssumme nicht angerechnet.
- 2.4. Übersteigt der Anspruch des Rechtsträgers die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer jene Kosten, deren Höhe von der Anspruchshöhe unabhängig ist, nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Anspruch, die übrigen Kosten dagegen mit jenem Betrag, der bei einem Anspruch in der Höhe der Versicherungssumme aufgelaufen wäre; dies gilt auch dann, wenn es sich um mehrere aus einer Rechtsverletzung entstehende Prozesse handelt.
- 2.5. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Rechtsträgers zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 3 - örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf in Österreich begangene Rechtsverletzungen.

Artikel 4 - zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

- 4.1. Die Versicherung erstreckt sich auf Rechtsverletzungen, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff VersVG) eingetreten sind.
- 4.2. Wurde der Schaden durch eine Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel die Rechtsverletzung als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Artikel 5 - sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

- 5.1. Die Versicherungssumme stellt - abgesehen vom Kostenpunkt (siehe Art 2.3.) - die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall (Art 6) dar.
- 5.2. Die Versicherungssumme stellt auch dann die Höchstleistung des Versicherers dar, wenn
 - 5.2.1. es sich um einen aus mehreren Rechtsverletzungen erfließenden einheitlichen Schaden handelt oder
 - 5.2.2. es sich um einen Serienschaden (Art 6.2.) handelt.
- 5.3. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

Artikel 6 - Begriff des Versicherungsfalles

- 6.1. Versicherungsfall ist die Rechtsverletzung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Art 1.1.) erwachsen oder erwachsen könnten.
- 6.2. Mehrere auf derselben Ursache beruhende Rechtsverletzungen gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Rechtsverletzungen, die auf gleichartigen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht (Serienschaden).

Artikel 7 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

- 7.1. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
- 7.2. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich

auch fernmündlich oder fernschriftlich.

Insbesondere sind anzuzeigen:

- 7.2.1. der Versicherungsfall;
- 7.2.2. die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
- 7.2.3. die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens;
- 7.2.4. alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
- 7.3. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
- 7.3.1. Insbesondere hat er den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozeßführung zu überlassen.
- 7.3.2. Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozeßhandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
- 7.3.3. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern - oder zu vergleichen.

Artikel 8 - Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Artikel 9 - Abtretung des Versicherungsanspruches

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 10 - Versicherungsperiode; Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes

Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.

Artikel 11

- 11.1. Die erste oder einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrages (Zugang der Police oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und nach Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Police).
- 11.2. Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
- 11.3. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38 ff VersVG.
- 11.4. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Police (Art 11.1.), jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne schuldhaften weiteren Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
- 11.5. Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Police beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich.
Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Police. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Art 11.4.).
Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit einer Frist von einer Woche zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Artikel 12 - Vertragsdauer; Kündigung; Risikowegfall

Beträgt die vereinbarte Vertragslaufzeit mindestens ein Jahr, verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Beträgt die Vertragslaufzeit weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

Artikel 13

- 13.1. Für die Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles gilt § 158 VersVG.
- 13.2. Nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers kann der Versicherer den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- 13.3. Fällt das versicherte Risiko vollständig und dauernd weg, erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos.
- 13.4. Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.
- 13.5. Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, so kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum geschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat.
Wird der Versicherungsvertrag gemäß Art 13.1. oder Art 13.2. gekündigt, so kann eine solche Nachzahlung nicht gefordert werden.

Artikel 14 - Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 14.1. Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des inländischen Wohnsitzes (Sitzes) des Versicherungsnehmers zuständig, soweit dies nach internationalen Übereinkommen zulässig ist.
- 14.2. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Artikel 15 - Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

Mitteilungen und Erklärungen des Versicherungsnehmers bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.